

87.059

Botschaft
betreffend das Übereinkommen über das Verbot der
militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)

vom 16. September 1987

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen), mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. September 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken entspricht unserer Politik auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung. Die Schweiz ist sich der wachsenden Bedeutung dieser Fragen für die internationale Politik bewusst und verfolgt die entsprechenden internationalen Bemühungen aufmerksam. Sie unterstützt sie soweit als möglich. So unterschrieb und ratifizierte unser Land alle seit der Zwischenkriegszeit ausgehandelten internationalen Rüstungskontroll- und Abrüstungsabkommen mit Ausnahme der vorliegenden Konvention. Es sind dies:

- das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung erstickender, giftiger oder bakteriologischer Kriegsmittel,*
- der Teststop-Vertrag von 1963, der die Kernwaffenversuche im Weltraum, in der Atmosphäre und unter Wasser verbietet,*
- der Vertrag von 1967 über die Nutzung des Weltraumes,*
- der Atomsperrvertrag von 1968,*
- der Meeresgrund-Vertrag von 1971, der das Aufstellen von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungsmitteln auf dem Meeresgrund oder im Meeresuntergrund verbietet,*
- die Konvention von 1972 über das Verbot der Herstellung, Fabrikation und Lagerung von biologischen Waffen und über deren Vernichtung.*

Weiter ist die Schweiz als Beobachter in dem mit der Überprüfung der chemischen Waffen beauftragten Arbeitsausschuss der Genfer Abrüstungskonferenz vertreten und beteiligt sich als Vollmitglied an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Sie trägt ferner an die Abrüstungsbemühungen bei als Gastgeber internationaler Konferenzen und durch ihr mehrmals bekundetes Interesse an der friedlichen Streiterledigung und Verifikation internationaler Verträge, die sie beide als grundlegend betrachtet. Die Ratifikation der vorliegenden Konvention rundet die schweizerische Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik ab.

Inhalt des Umweltkriegsübereinkommens ist das Verbot absichtlich ausgelöster Naturereignisse grossen Ausmasses als Mittel der militärischen Kriegsführung. Sein vorbeugender Charakter unterscheidet es von allen bisherigen globalen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

Die Schweiz verfügt über keine Techniken, die auf folgenschwere Eingriffe in die Umwelt abzielen, und hat weder die finanziellen Mittel noch die Absicht, solche Techniken in Zukunft zu erwerben. Ein Beitritt zu diesem Übereinkommen liegt somit im sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz, die damit auch einen konstruktiven Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung leisten kann.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (hernach Umweltkriegsübereinkommen oder auch ENMOD-Vertrag aus dem englischen «environmental modification techniques» genannt) geht auf eine am 3. Juli 1974 in Moskau veröffentlichte gemeinsame Erklärung der UdSSR und der USA zurück, in der erstmals auf die schädlichen Auswirkungen von umweltverändernden Massnahmen hingewiesen wurde, die zu Kriegszwecken eingeleitet werden. Die in der Erklärung vereinbarten bilateralen Verhandlungen fanden zwischen November 1974 und Juni 1975 in Moskau, Washington und Genf statt.

Am 21. August 1975 legten die UdSSR und die USA dem Genfer Abrüstungsausschuss zwei gleichlautende Vertragsentwürfe vor. Die Erarbeitung eines definitiven Vertragstextes, zuerst im Genfer Ausschuss und anschliessend in der Generalversammlung, verlief nicht ohne Schwierigkeiten und dauerte über ein Jahr.

Mit 96 Stimmen gegen 8 und 30 Enthaltungen nahm die UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1976 die Resolution A/RES/31/72 an, in welcher das Umweltkriegsübereinkommen den Staaten zur Unterschrift und Ratifikation empfohlen wird. Es wurde am 18. Mai 1977 in Genf zur Unterschrift aufgelegt und trat, nachdem 20 Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten, am 5. Oktober 1978 in Kraft. Inzwischen hat sich die Zahl der Ratifikationen und Beitritte langsam, aber stetig erhöht, so dass das Übereinkommen nach letzten Angaben 48 Mitgliedstaaten aufweist und von 18 Staaten unterzeichnet worden ist.

12 Kritische Würdigung der Ausgangslage

Dem UNO-Nichtmitglied Schweiz war es zu keinem Zeitpunkt möglich, ins Verhandlungsgeschehen in irgendeiner Art einzugreifen. Dies gilt sowohl für die Arbeiten im Genfer Abrüstungsausschuss wie auch für die in der Ersten Kommission und in der Generalversammlung in New York geführten Verhandlungen. Als Beobachter konnte die Schweiz lediglich den fertig ausgearbeiteten und verabschiedeten Text des Übereinkommens zur Kenntnis nehmen.

Gemäss Artikel VIII dieses Übereinkommens wurde inzwischen eine erste Überprüfungskonferenz einberufen, die vom 10. bis zum 21. September 1984 in Genf stattgefunden hat und an welcher die Schweiz als Beobachter vertreten war. Die während zehn Tagen in ruhiger und routinemässiger Atmosphäre durchgeführte Überprüfung der einzelnen Artikel des Übereinkommens ergab, wie in der Schlussklärung (ENMOD/CONF. I/13/II) dargelegt wird, dass

Ziel und Zweck des Übereinkommens nach Ablauf der ersten sechs Jahre seit dessen Inkrafttreten als erreicht erachtet werden können.

Einzig die beiden Grossmächte könnten vermutlich bereits über umweltverändernde Techniken verfügen. Für andere Staaten handelt es sich hierbei wohl um ein Kriegsmittel der Zukunft, dessen möglicher Einsatz langwierige und aufwendige Forschungs- und Entwicklungsarbeit voraussetzen würde. Gerade die UdSSR und die USA ergriffen indes die Initiative, um die Anwendung solcher Techniken zu feindlichen Zwecken vorbeugend auf immer zu verhindern. Das Umweltkriegsübereinkommen hat heute einen beachtlichen Teilnehmerkreis erreicht, zumal es die meisten Industrienationen und viele Entwicklungsländer unterzeichnet und ratifiziert haben. Finnland und Schweden sind in der Zwischenzeit Vertragsparteien geworden; Österreich hat, wie die Schweiz, die Vorarbeiten für einen Beitritt in Angriff genommen. Im Sinne der Fortsetzung unserer bisherigen Politik im Rüstungskontroll- und Abrüstungsbereich ist somit ein schweizerischer Beitritt zum vorliegenden Übereinkommen nur angebracht.

2 Besonderer Teil

21 Der Vertragsinhalt im besonderen

Das Übereinkommen umfasst den aus zehn Artikeln bestehenden eigentlichen Vertragstext und eine Anlage betreffend den Sachverständigenausschuss (Beilage I) sowie vier Absprachen (zu Art. I, II, III und VIII), die für seine Auslegung massgeblich sind (Beilage 2). Die wichtigsten im Übereinkommen geregelten Punkte sind die folgenden:

22 Umweltkriegsverbot

Absatz 1 von Artikel I enthält das grundlegende Verbot, gegen einen anderen Vertragsstaat als Mittel der Kriegsführung oder in sonstiger feindseliger Absicht – d. h. auch ausserhalb einer bewaffneten Auseinandersetzung – umweltverändernde Techniken zu verwenden, die

- weiträumige, d. h. mehrere hundert Quadratkilometer umfassende (gemäss Absprache zu Artikel I),
- lang andauernde, d. h. Monate oder ungefähr eine Jahreszeit lang anhaltende (gemäss Absprache zu Artikel I) oder
- schwerwiegende Auswirkungen haben, d. h. ernste oder bedeutende Störungen oder Schädigungen des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter mit sich bringen (gemäss Absprache zu Artikel I).

Absatz 2 des gleichen Artikels enthält ein ausdrückliches Verbot der Hilfeleistung zu den unter Ziffer I aufgeführten Tätigkeiten.

23 Definition der umweltverändernden Techniken

Artikel II definiert umweltverändernde Techniken als Methoden der absichtlichen Manipulation natürlicher Abläufe. In der dazugehörenden Absprache wer-

den – in nicht abschliessender Weise – einige Beispiele von Erscheinungen angeführt, die aufgrund der Verwendung verbotener umweltverändernder Techniken erzeugt werden könnten: Erdbeben, Flutwellen, Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, Änderung von Klimastrukturen und von Meeresströmungen, Änderungen des Zustandes der Ozonschicht sowie des Zustandes der Ionosphäre. Das Übereinkommen bezieht sich, nach unbestrittener Interpretation der ehemaligen Verhandlungsparteien, indessen nicht auf Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus dem Gebrauch anderer Waffen (wie z. B. Kernwaffen) oder Kriegstechniken als Nebenwirkung ergeben.

24 Friedliche Nutzung der umweltverändernden Techniken

In Artikel III wird die friedliche Nutzung umweltverändernder Techniken gewährleistet und zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet aufgerufen, wobei diese Zusammenarbeit als Entschädigung für den Verzicht auf eine militärische Nutzung gedacht ist. Im friedlichen Bereich werden bereits heute gewisse umweltverändernde Techniken angewendet, so z. B. zur Beeinflussung des Wetters (Auflösung von Wolken; Erzeugung von Regen und Schnee; Bekämpfung des Hagels). Die Absprache zu Artikel III klammert ausdrücklich die Frage aus, ob eine bestimmte Art der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des geltenden Völkerrechts im Einklang steht oder nicht.

25 Vollzug und Nichteinhaltung der Konvention

In Artikel IV verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle erforderlich scheinenden Massnahmen zu treffen, um jede Tätigkeit zu verbieten und zu verhindern, welche Bestimmungen des Übereinkommens verletzt.

In Absatz 1 von Artikel V werden den Vertragsparteien gegenseitige Konsultationen und die Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme vorgeschrieben, die sich bei der Anwendung des Vertrages ergeben können. Die Zusammenarbeit kann direkt oder durch geeignete internationale Verfahren erfolgen, sei es durch die Inanspruchnahme entsprechender internationaler Organisationen oder eines beratenden Sachverständigenausschusses. Letzterer ist im Vergleich zu den übrigen Rüstungskontrollverträgen eine Neuerung.

Absatz 2 von Artikel V sieht einen beratenden Ausschuss vor. Dessen Aufgaben und Verfahrensordnung werden in der Anlage festgelegt, welche Bestandteil des Übereinkommens ist. Jeder Vertragsstaat kann einen Experten für diesen Ausschuss benennen, der einschlägige Tatsachenfeststellungen trifft und Gutachten zu allen von den Vertragsstaaten aufgeworfenen Problemen abgibt.

Absatz 3 des genannten Artikels sieht vor, dass jeder Vertragsstaat, der Grund zur Annahme hat, dass ein anderer Vertragsstaat Verpflichtungen aus dem Übereinkommen verletzt, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen kann. Absatz 4 verpflichtet schliesslich die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Durchführung von Untersuchungen, die der Sicherheitsrat aufgrund einer bei ihm eingegangenen Beschwerde gegebenenfalls einleitet.

Ein Problem ergibt sich im Zusammenhang mit Absatz 5, wo die Verpflichtung festgelegt wird, jedem durch eine Vertragsverletzung gefährdeten Vertragsstaat Hilfe zu leisten oder Hilfeleistungen zu unterstützen. Dazu sind vorerst zwei allgemeine Bemerkungen anzubringen: Erstens ist die Hilfe nicht der UNO, sondern direkt dem sie anfordernden Staat zu leisten, womit allerdings der Sicherheitsrat einverstanden sein muss. Zweitens wird nichts darüber gesagt, worin die Hilfeleistung zu bestehen hat. Von Bedeutung ist, dass es sich hier auch um die Pflicht zu aktivem Vorgehen gegen Dritte handeln könnte, was zu einem Konflikt mit den Obliegenheiten führen würde, die uns aus unserem Neutralitätsstatus erwachsen. Es wird deshalb nötig sein, beim Beitritt zum vorliegenden Übereinkommen einen Neutralitätsvorbehalt anzubringen (wie es bei der Unterzeichnung und Ratifikation des B-Waffen-Vertrages bezüglich dessen Artikel VII geschehen ist), der beispielsweise wie folgt lauten würde.

Im Hinblick auf die ihr aus dem Status eines immerwährenden neutralen Staates erwachsenden Pflichten ist die Schweiz gehalten, den allgemeinen Vorbehalt zu machen, dass ihre Mitarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens nicht über den durch ihren Status gesetzten Rahmen hinausgehen kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf Artikel V des Übereinkommens sowie auf jede analoge Klausel, welche diese Bestimmung im Übereinkommen (oder in einer anderen Vereinbarung) ersetzen oder ergänzen könnte.

26 Überprüfungskonferenzen

Artikel VIII sieht vor, dass in Abständen von mindestens fünf Jahren eine Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten stattfindet, um sicherzustellen, dass die Ziele und Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden.

Die erste Überprüfungskonferenz hat im September 1984 in Genf stattgefunden. Nach übereinstimmender Ansicht der dort anwesenden Vertragsstaaten wurden Ziel und Zweck des Umweltkriegsübereinkommens in den ersten sechs Jahren nach dem Inkrafttreten erreicht.

27 Dauer des Übereinkommens, Rückzugsmöglichkeiten, Schlussbestimmungen

Artikel VI sieht vor, dass Änderungen der Konvention nur für die Staaten in Kraft treten, die sie angenommen haben.

Artikel VII hält fest, dass das Übereinkommen auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Es versteht sich von selbst, dass eine Vertragspartei die Möglichkeit des Rückzugs aufgrund des allgemeinen Völkerrechts beibehält (*clausula rebus sic stantibus*, vorzeitige Beendigung oder Suspendierung im Falle erheblicher Vertragsverletzungen durch eine andere Vertragspartei).

Artikel IX umschreibt das Unterschrifts- und Ratifikationsverfahren der Konvention, die am 5. Oktober 1978 nach der Ratifizierung durch 20 Staaten in Kraft getreten ist.

Artikel X schliesslich macht den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum alleinigen Depositär des Übereinkommens.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Übereinkommen hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen, weder auf den Bund noch auf die Kantone und Gemeinden.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt (BBl 1984 I 157, Anhang 2).

5 Rechtliche Grundlagen

Die verfassungsmässige Grundlage des vorgelegten Beschlussentwurfs bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen besitzt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Die unbegrenzte Dauer des vorliegenden Übereinkommens macht gemäss Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung eine Unterstellung unter das fakultative Staatsvertragsreferendum erforderlich.

**Bundesbeschluss
betreffend das Übereinkommen über das Verbot
der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1987¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 18. Mai 1977 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge (Art. 89 Abs. 3 Bst. a BV).

2230

¹⁾ BBl 1987 III 797

Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Übersetzung¹⁾

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,
im Bestreben, den Frieden zu festigen, und vom Wunsch geleitet, einen Beitrag zur Beendigung des Wettrüstens, zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und zum Schutz der Menschheit vor der Gefahr des Einsatzes neuer Mittel der Kriegführung zu leisten,
entschlossen, Verhandlungen fortzusetzen, um wirksame Fortschritte in Richtung auf weitere Massnahmen im Bereich der Abrüstung zu erzielen,
in der Erkenntnis, dass wissenschaftliche und technische Fortschritte neue Möglichkeiten hinsichtlich der Umweltveränderung eröffnen können,
unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommene Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,
in der Einsicht, dass die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen beitragen kann,
in der Erkenntnis jedoch, dass die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung derartiger Techniken äusserst schädliche Auswirkungen auf das Wohl des Menschen haben kann,
in dem Wunsch, die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken wirksam zu verbieten, um die der Menschheit von einer solchen Nutzung drohenden Gefahren zu beseitigen, und in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken,
sowie in dem Wunsch, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen,
sind wie folgt übereingekommen:

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindlicher Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu nutzen.
2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Organisation weder zu unterstützen noch zu ermutigen, noch zu veranlassen, Handlungen vorzunehmen, die gegen Absatz I verstossen.

Artikel II

Im Sinne des Artikels I bezieht sich der Begriff «umweltverändernde Techniken» auf jede Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde – einschliesslich der Flora und Fauna, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre – sowie des Weltraums durch bewusste Manipulation natürlicher Abläufe.

Artikel III

1. Dieses Übereinkommen steht der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke nicht im Weg und lässt die allgemein anerkannten Grundsätze und geltenden Vorschriften des Völkerrechts bezüglich dieser Nutzung unberührt.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen einen Beitrag zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt.

Artikel IV

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle ihm erforderlich erscheinenden Massnahmen nach Massgabe seiner verfassungsmässigen Verfahren zu treffen, um an jedem seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort jede Tätigkeit zu verbieten und zu verhindern, welche die Bestimmungen dieses Übereinkommens verletzt.

Artikel V

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme, die sich in bezug auf die Ziele des Übereinkommens oder bei der Anwendung seiner Bestimmungen ergeben

können. Konsultation und Zusammenarbeit aufgrund dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Zu diesen internationalen Verfahren kann die Inanspruchnahme entsprechender internationaler Organisationen sowie eines in Absatz 2 vorgesehenen Beratenden Sachverständigenausschusses gehören.

2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke beruft der Depositär innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens eines Vertragsstaats einen Beratenden Sachverständigenausschuss ein. Jeder Vertragsstaat kann einen Sachverständigen für diesen Ausschuss benennen, dessen Aufgaben und Verfahrensordnung in der Anlage festgelegt sind, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuss übermittelt dem Depositär eine Zusammenfassung seiner Tatsachenfeststellungen, die alle ihm während seiner Tätigkeit unterbreiteten Ansichten und Informationen berücksichtigen. Der Depositär verteilt die Zusammenfassung an alle Vertragsstaaten.

3. Jeder Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, dass ein anderer Vertragsstaat Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde soll alle einschlägigen Angaben sowie alle vorhandenen Beweise für ihre Begründetheit umfassen.

4. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich zur Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Untersuchung, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen aufgrund der bei ihm eingegangenen Beschwerde gegebenenfalls einleitet. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung.

5. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, jedem Vertragsstaat, der darum ersucht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Hilfe zu gewähren oder Hilfeleistungen zu unterstützen, falls der Sicherheitsrat feststellt, dass dieser Vertragsstaat infolge einer Verletzung des Übereinkommens geschädigt worden ist oder wahrscheinlich geschädigt wird.

Artikel VI

1. Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Depositär übermittelt, der ihn umgehend allen Vertragsstaaten zuleitet.

2. Eine Änderung tritt für alle Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten Annahmeerkunden beim Depositär hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tag der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel VII

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel VIII

1. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Depositär eine Konferenz der Vertragsstaaten in Genf, Schweiz, ein. Die Konferenz überprüft die Wirkungsweise des Übereinkommens, um sicherzustellen, dass seine Ziele und Bestimmungen verwirklicht werden; sie prüft insbesondere die Wirksamkeit des Artikels I Absatz 1 hinsichtlich der Beseitigung der Gefahren der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken.
2. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsstaaten in Abständen von mindestens fünf Jahren die Einberufung einer Konferenz mit denselben Zielen herbeiführen, indem sie dem Depositär einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.
3. Ist innerhalb von zehn Jahren nach dem Ende einer Konferenz keine neue Konferenz nach Absatz 2 einberufen worden, so holt der Depositär die Meinungen aller Vertragsstaaten zur Frage der Einberufung einer solchen Konferenz ein. Äussern sich ein Drittel der Vertragsstaaten oder zehn von ihnen, wenn diese Zahl niedriger ist, zustimmend, so trifft der Depositär sogleich Massnahmen zur Einberufung der Konferenz.

Artikel IX

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald zwanzig Regierungen nach Absatz 2 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.
4. Für diejenigen Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
5. Der Depositär unterrichtet alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und aller seiner Änderungen sowie vom Eingang sonstiger Mitteilungen.
6. Dieses Übereinkommen wird vom Depositär nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird

beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das am 18. Mai 1977 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

Es folgen die Unterschriften

*Anhang zum Übereinkommen***Beratender Sachverständigenausschuss**

1. Der Beratende Sachverständigenausschuss verpflichtet sich, die einschlägigen Tatsachenfeststellungen zu treffen und Gutachten zu allen Problemen abzugeben, die nach Artikel V Absatz 1 des Übereinkommens von dem Vertragsstaat aufgeworfen werden, der die Einberufung des Ausschusses beantragt.
2. Die Arbeit des Beratenden Sachverständigenausschusses ist so zu organisieren, dass er die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Ausschuss entscheidet Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Organisation seiner Arbeit möglichst einvernehmlich; ist dies nicht möglich, so entscheidet er mit der Mehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Über Sachfragen wird nicht abgestimmt.
3. Der Depositär oder sein Vertreter wird als Vorsitzender des Ausschusses tätig.
4. Jeder Sachverständige kann bei den Sitzungen einen oder mehrere Berater hinzuziehen.
5. Jeder Sachverständige ist berechtigt, über den Vorsitzenden von Staaten und internationalen Organisationen die ihm für die Durchführung der Ausschussarbeit wünschenswert erscheinende Information und Hilfe anzufordern.

Absprachen

Absprache zu Artikel I

Der Ausschuss geht davon aus, dass für die Zwecke dieses Übereinkommens die Begriffe «weiträumig», «lange andauernd» und «schwerwiegend» wie folgt auszulegen sind:

- a) «weiträumig»: ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern umfassend;
- b) «lange andauernd»: Monate oder ungefähr eine Jahreszeit lang anhaltend;
- c) «schwerwiegend»: eine ernste oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter mit sich bringend.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass die obige Auslegung ausschliesslich für dieses Übereinkommen bestimmt ist und nicht die Auslegung gleicher oder ähnlicher Begriffe präjudizieren soll, wenn diese im Zusammenhang mit einer anderen internationalen Übereinkunft verwendet werden.

Absprache zu Artikel II

Der Ausschuss geht davon aus, dass die folgenden Beispiele Erscheinungen veranschaulichen, die durch Nutzung der in Artikel II des Übereinkommens definierten umweltverändernden Techniken verursacht werden könnten: Erdbeben; Flutwellen; Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region; Änderungen von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados); Änderungen von Klimastrukturen; Änderungen von Meeresströmungen; Änderungen des Zustands der Ozonschicht sowie Änderungen des Zustands der Ionosphäre.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass alle vorstehend aufgeführten Erscheinungen, sobald sie durch die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken hervorgerufen werden, zu weiträumigen, lange andauernden oder schwerwiegenden Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen führen würden oder aller Voraussicht nach führen können. Die in Artikel II definierte militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken mit dem Ziel, diese Erscheinungen als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu verursachen, würde damit verboten sein.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die obige Liste von Beispielen nicht erschöpfend ist. Andere Erscheinungen, die von der in Artikel II definierten Nutzung umweltverändernder Techniken herrühren konnten, liessen sich ebenfalls

in die Liste aufnehmen. Das Fehlen derartiger Erscheinungen in der Liste bedeutet nicht, dass die in Artikel I enthaltene Verpflichtung auf sie nicht anwendbar wäre, sobald die in jenem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Absprache zu Artikel III

Der Ausschuss geht davon aus, dass dieses Übereinkommen nicht die Frage behandelt, ob eine bestimmte Art der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und geltenden Vorschriften des Völkerrechts in Einklang steht oder nicht.

Absprache zu Artikel VIII

Der Ausschuss geht davon aus, dass ein Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens auch auf jeder nach Artikel VIII abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien geprüft werden kann. Es wird ferner davon ausgegangen, dass jeder für eine derartige Prüfung bestimmte Änderungsvorschlag dem Verwahrer nach Möglichkeit spätestens 90 Tage vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden sollte.